

Nr. 59 / 13 vom 21. Juni 2013

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Computer Engineering
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn

Vom 21. Juni 2013

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Computer Engineering
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn**

Vom 21. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer Engineering an der Universität Paderborn vom 31. Mai 2013 (AM.Uni.Pb Nr. 43/13) wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus Vertretern des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik und des Instituts für Informatik. Er setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Beteiligung der Institute, Vorsitz und Amtszeiten sind wie folgt geregelt:

1. In der Gruppe der Hochschullehrer kommen je zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus den beteiligten Instituten. Nr. 2 bleibt unberührt.

2. Der Vorsitz wechselt von Amtsperiode zu Amtsperiode der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwischen den beteiligten Instituten (Rotation). Der stellvertretende Vorsitz wird vom jeweils anderen Institut ausgefüllt.

3. Die akademische Mitarbeiterin bzw. der akademische Mitarbeiter kommt jeweils aus dem Institut, das nicht den Vorsitz stellt.

4. Die Amtsperiode der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und läuft vom 01. Oktober des Wahljahres des Prüfungsausschusses bis zum 30. September des übernächsten Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 01. Oktober des Wahljahres des Prüfungsausschusses bis zum 30. September des nächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig.“

- b) In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden nach „Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2“ folgende Wörter eingefügt: „die Regelungen zum Prüfungsausschuss gem. § 11 und die Anrechnungsregelungen gem. § 13 und“.

Artikel 2

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung und läuft für die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 30. September des übernächsten Jahres und für die Studierenden bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 17. Juni 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 19. Juni 2013.

Paderborn, den 21. Juni 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch